

## **Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Friedland**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 21.02.2002 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahn, Gehwege, Gossen und Öffnungen der Kanalschächte, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung und soweit sich diese innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage befinden.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Straßenreinigung vom 18.03.76 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den von ihnen gleichgestellten Personen (Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte) übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf, mindestens aber wöchentlich vorzunehmen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Der Winterdienst ist von Anliegern nur im Rahmen von § 3 auszuführen.

### **§ 2**

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenstellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Sperrmüll und dergleichen, Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung ) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen.

### **§ 3**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten an Werktagen in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 21.00 Uhr. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Gossen und Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

- (4) Bei Glätte sind Sand oder andere abstumpfende Mittel so zu streuen, dass ein sicherer Weg für den Fußgängerverkehr vorhanden ist, an Werktagen in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 21.00 Uhr.  
Die Streupflicht erstreckt sich
- bei Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,50 m in ganzer Breite, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
  - wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
  - Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
  - sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
- (5) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
- in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln unter zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
  - an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### § 4

Schmutz, Wildkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

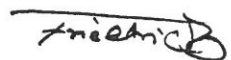
#### § 5

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Friedland, den 21.02.2002

  
(Friedrichs)  
Bürgermeister

